



09. Februar 2024 (aktualisierte Version)

FAQ Credit Suisse

Was bewirkt die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS?

Die private Übernahme der Credit Suisse (CS) durch die UBS, unterstützt von staatlich garantierter Liquiditätshilfe, stärkt das Vertrauen in das Finanzsystem und schafft Stabilität für das internationale Finanzsystem und wendet schwerwiegende Folgen für die Schweizer Volkswirtschaft. Das erfolgt zu den tiefstmöglichen Kosten für den Staat und die Steuerzahlenden. Sämtliche involvierten ausländischen Aufsichtsbehörden haben das Vorgehen der Schweizer Behörden als zielführend erachtet. Dadurch wurden auch die internationalen Finanzmärkte beruhigt.

Was hätte ein Konkurs der Credit Suisse bedeutet?

Der Konkurs einer systemrelevanten Bank wie der Credit Suisse hätte für die Schweiz dramatische Folgen. Banken generell, aber insbesondere systemrelevante Banken, spielen für das Funktionieren einer Volkswirtschaft eine Schlüsselrolle, da Unternehmen und Haushalte auf sie angewiesen sind, um wirtschaftlich tätig zu sein. Der Ausfall einer systemrelevanten Bank hat Folgen, die über den Verlust von Steuerbeiträgen oder von Arbeitsplätzen bei dieser Bank hinausgehen. Durch den Ausfall der Bank würden einerseits schweizweit hunderttausende von Kunden – darunter viele KMUs – den Zugriff auf einen erheblichen Teil ihrer Bankguthaben verlieren und könnten innert kürzester Zeit ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen. Schweizweit wären KMUs und Haushalte kaum mehr in der Lage, wirtschaftlich zu funktionieren. Es würde ein «Grounding» der Schweizer Wirtschaft drohen.

Im Fall von global tätigen systemrelevanten Banken kommt verschärfend ein hohes Ansteckungsrisiko dazu. Die Feststellung, dass Kunden einer global tätigen systemrelevanten Bank nicht mehr in der Lage sind, über ihr Guthaben zu verfügen, würde sowohl in der Schweiz wie auch global einen Vertrauensverlust auslösen. Andere, grundsätzlich «gesunde» Banken in der Schweiz, würden in Mitleidenschaft gezogen. Ein unkontrollierter Ausfall einer global tätigen systemrelevanten Bank könnte sodann eine globale Finanzkrise auslösen.

Liquiditätshilfe und Risiken für den Bund

Warum brauchte es staatliche Liquiditätshilfen und wie sahen diese aus?

Trotz der bankeigenen Liquiditätsversorgung und der ausserordentlichen Liquiditätshilfe der Nationalbank können Vorfälle eintreten, die zu einem abrupten Vertrauensverlust der Marktteilnehmenden in die Bank und damit zu Liquiditätsproblemen führen können. Dies kann selbst dann der Fall sein, wenn die Bank die regulatorischen Eigenmittelanforderungen erfüllt. Die Liquiditätshilfen wären auch bei den alternativen Szenarien wie z. B. einer staatlichen Übernahme notwendig gewesen.

Wie setzten sich die verschiedenen Liquiditätshilfen und Risikogarantien von staatlichen Stellen zusammen?

- 100 Milliarden Franken zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen der SNB für CS und UBS, abgesichert mit dem Konkursprivileg zugunsten der SNB, aber ohne staatliche Garantie des Bundes (so genannte zusätzliche Emergency Liquidity Assistance, ELA+).
- 100 Milliarden Franken gesicherte Liquiditätshilfe der SNB, abgesichert mit dem Konkursprivileg zugunsten der SNB, geknüpft an strenge Voraussetzungen und zusätzlich mittels staatlicher Garantie des Bundes abgesichert (Public Liquidity Backstop, PLB). Das Konkursprivileg und die strengen Voraussetzungen reduzieren das Risiko für den Bund deutlich. Der Vertrag zwischen der SNB und der CS zum PLB wurde per 11. August 2023 beendet.
- Maximal 9 Milliarden Franken staatliche Garantie an die UBS zur Absicherung von all-fälligen Verlusten beim Verkauf von bestimmten Aktiven der Credit Suisse. Es handelte sich grundsätzlich um Aktiven, die nicht zur Strategie der UBS passen. Die ersten 5 Milliarden Franken an all-fälligen Verlusten auf diesen Positionen gehen wären in jedem Fall zu Lasten der UBS gegangen. Der Garantievertrag zwischen dem Bund und der UBS zur Verlustübernahme wurde per 11. August 2023 beendet.

Ausserhalb des Pakets vom 19. März 2023:

- 50 Milliarden Franken: Ausserordentliche Liquiditätshilfe der SNB. Dies gehört zu dem bestehenden Instrumentarium der SNB, über welche Banken bei der Nationalbank gemäss Richtlinien über das geldpolitische Instrumentarium Liquidität gegen Sicherheiten beziehen können (so genannte Emergency Liquidity Assistance, ELA). Die Credit Suisse hat gemäss eigener Mitteilung vom 16. März 2023 in diesem Rahmen bis zu 50 Milliarden Franken gezogen.

Was ist unter dem Konkursprivileg genau zu verstehen?

Ausstehenden Darlehen der SNB, soweit es sich zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen im Sinne der Notverordnung handelt, werden im Konkursfall der zweiten Konkursklasse zugewiesen und somit gleich nach der ersten Klasse (u. a. Löhne von Arbeitnehmenden, Sozialversicherungsbeiträge) aus der Konkursmasse zurückbezahlt. Innerhalb der zweiten Konkursklasse werden diese Forderungen nach den privilegierten Verbindlichkeiten (z. B. Sozialversicherungsbeiträge,

privilegierte Einlagen), aber vor den übrigen Forderungen der dritten Konkursklasse eingereiht.

Wie sieht die Bilanz für den Bund aus finanzieller Sicht aus?

Der Bund hat aus der staatlich garantierten Liquiditätshilfe und der Verlustgarantie insgesamt Einnahmen in der Höhe von rund 200 Mio. Franken erzielt (40 Mio. Verlustgarantie, 100 Mio. Bereitstellungsprämie PLB, 60,6 Mio. Risikoprämie für effektiv bezogenen PLB). Ein Teil dieser Gelder wurde bereits bezahlt, der Rest ist ebenfalls noch dieses Jahr fällig. Damit konnten Ausgaben gedeckt werden, die dem Bund namentlich für die Beratung im Rahmen der UBS Garantie durch externe Experten entstanden sind.

Wo steht die Schweiz hierbeim Thema staatliche Liquiditätssicherung?

Die staatliche Liquiditätssicherung gehört international zum Standard-Kriseninstrumentarium. Er kann kritische Voraussetzung für die Fortführung der Geschäftstätigkeit einer systemrelevanten Bank sein. Staatliche Liquiditätssicherungen (Public Liquidity Backstop, PLB) beruhen auf Empfehlungen des Financial Stability Boards (FSB) und sind in verschiedenen Jurisdiktionen (z. B. USA, UK, EU) in unterschiedlichen Ausprägungen eingeführt. Der Bundesrat musste mittels Notverordnung handeln, weil die Schweiz keinen gesetzlich verankerten PLB kennt. Inzwischen hat der Bundesrat am 6. September 2023 zu Handen des Parlaments die Botschaft zur Überführung des PLB ins ordentliche Recht verabschiedet.

Der Bund hat der SNB eine Garantie von 100 Milliarden und der UBS eine Garantie von 9 Milliarden ausgesprochen. Wie erscheinen diese Beträge in der Staatsrechnung?

Die entsprechenden Verträge wurden aufgehoben. Für den Bund fallen damit die finanziellen Verpflichtungen in der Form von Verpflichtungskrediten weg. Für den Bund bestehen diesbezüglich folglich keine finanziellen Risiken mehr.

Verlustgarantie

Weshalb war ein Garantievertrag zwischen Bund und UBS notwendig geworden?

Anfang März befand sich die Credit Suisse in einer Vertrauenskrise. Sie konnte aus eigener Kraft das Vertrauen der Märkte und ihrer Kunden nicht mehr herstellen und einen Konkurs oder eine Sanierung nicht mehr abwenden. Damit stand auch die Schweizer Volkswirtschaft vor unabsehbaren Verwerfungen. Diese gravierenden Folgen konnten durch eine Übernahme der CS durch die UBS abgewendet werden. Diese Übernahme erwies sich als die beste Gesamtlösung für die Finanzstabilität und die Schweizer Volkswirtschaft. Zentraler Baustein dieser Übernahme war die Bereitschaft des Bundes, allfällige Verluste von maximal 9 Milliarden Franken aus bestimmten Aktiven zu übernehmen, sofern die UBS ihrerseits mindestens 5 Milliarden Franken Verluste getragen hat. Mit dem Garantievertrag wurden die Einzelheiten dieser Garantie geregelt. Die eingehende Analyse der mit der Übernahme der CS übernommenen Aktiven erforderte Zeit. Die UBS kam nun zum Schluss, dass die Garantie nicht mehr notwendig ist.

Warum wurde der Garantievertrag gekündigt?

Die UBS kann seit dem Vollzug der Übernahme der Credit Suisse vom 12. Juni 2023 besser abschätzen, wie hoch die Verlustrisiken tatsächlich sind, die sich aus den im Garantievertrag definierten Aktiven der Credit Suisse ergeben. Mit der Kündigung verzichtet die UBS auf die Verlustgarantie des Bundes für diese Aktiven. Der Bund hat damit sein Ziel erreicht, eine Übernahme der CS zu ermöglichen und damit den Finanzplatz zu stabilisieren, ohne den Staat zu belasten.

Wer hat den Garantievertrag gekündigt?

Die Kündigung ist ein freiwilliger Entscheid der UBS. Der Garantievertrag erlaubt jederzeit eine sofortige Kündigung durch die UBS.

Kann die UBS den Vertrag so schnell beenden?

Ja. Die UBS kann den Garantievertrag jederzeit beenden und verzichtet damit auch auf die Garantieleistungen des Bundes.

Ist die Kündigung des Garantievertrags endgültig bzw. kann bei Bedarf ein neuer Vertrag vereinbart werden?

Die Kündigung des Garantievertrags ist endgültig. Die UBS verzichtet damit freiwillig auf die Verlustgarantie des Bundes. Die dafür nötige rechtliche Grundlage (Art. 14a der Notverordnung des Bundesrates vom 16. März 2023) ist bis 16. September 2023 befristet. Ohne rechtliche Grundlage und ohne genehmigten Verpflichtungskredit kann der Bund keine neue Verlustgarantie eingehen.

Welche Kosten für den Bund wurden durch den Garantievertrag gedeckt?

Der Bund hat im Zusammenhang mit dem Garantievertrag spezialisierte, externe Beratung in Anspruch angenommen mit dem Ziel, die Risiken für den Bund und die Steuerzahlenden weitestgehend zu minimieren. Die Kosten für diese externe Beratung werden durch die Vertragsabschlussgebühr (set-up fee) von 40 Millionen mehr als gedeckt.

Wie hohe Gebühren und Prämien hat die UBS insgesamt für die Ausfallgarantie des Bundes bezahlt?

40 Millionen Franken in Form einer Vertragsabschlussgebühr. Die erste Tranche von 20 Millionen wurde Ende Juni bezahlt. Die zweite Tranche wird Ende September fällig.

Public Liquidity Backstop

Warum wurde dieser Vertrag gekündigt?

Per Ende Mai 2023 hat die Credit Suisse die von ihr bezogenen Beträge des Public Liquidity Backstop (sog. Liquiditätshilfe mit Ausfallgarantie des Bundes) vollständig an die Schweizerische Nationalbank (SNB) zurückbezahlt. Der nächste logische Schritt war die Kündigung des Darlehensvertrags zwischen der SNB und der Credit Suisse sowie des Garantievertrags zwischen dem Bund und der SNB.

Wer hat den Vertrag gekündigt?

Der Vertrag zwischen der SNB und der Credit Suisse AG wurde einvernehmlich beendet. Durch die Auflösung der Verträge für Liquiditätsdarlehen mit Ausfallgarantie in der Höhe von maximal 100 Milliarden Franken (Public Liquidity Backstop) entfällt auch die Garantie des Bundes. Der Bund musste unter dieser Garantie keine Zahlungen leisten und hat demnach auch keine Verluste erlitten. Insgesamt hat der Bund mit der Ausfallgarantie für das SNB-Darlehen an die Credit Suisse bis zur Kündigung 160,6 Mio. eingenommen.

Ist die Kündigung des PLB-Vertrags endgültig, bzw. kann bei Bedarf ein neuer Vertrag vereinbart werden?

Die Beendigung des Public Liquidity Backstops (PLB) ist endgültig. Die Credit Suisse (respektive die UBS als Rechtsnachfolgerin) verzichtet damit freiwillig auf Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie des Bundes. Damit entfällt auch der für die Garantie nötige Verpflichtungskredit des Bundes. Ohne Verpflichtungskredit ist es nicht möglich, ggf. einen neuen Garantievertrag abzuschliessen.

Am 25. Mai 2023 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Einführung einer staatlichen Liquiditätssicherung für systemrelevante Banken (PLB). Hat die Kündigung des Vertrags durch die UBS Auswirkungen auf das Vernehmlassungsverfahren?

Teilweise. Mit dieser Vorlage sollen zugleich die vom Bundesrat im März 2023 mittels Verordnung eingeführten Grundlagen für das Instrument eines PLB – sowie weitere damals eingeführte Massnahmen zur Unterstützung der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS – in ordentliches Recht überführt werden. Auf den ordentlichen Teil, die Einführung des Instruments des PLB, hat die Kündigung der Verträge keinen Einfluss. Aus dem Notrecht sollen jedoch nur jene Teile ins ordentliche Recht überführt werden, welche weiterhin notwendig erscheinen.

Notrecht

Warum musste der Bundesrat Notrecht erlassen?

Die bisherige Regulierung hat zwar die Kapitalbasis und die Liquidität der systemrelevanten Banken gestärkt. Die Möglichkeit einer staatlichen Garantie für Liquiditätshilfe (Public Liquidity Backstop), ein international bewährtes Instrument, hat der Bundesrat jedoch erst in Eckwerten beschlossen und das entsprechende Gesetzesprojekt ist in Vorbereitung. Angesichts der heftigen Marktturbulenzen, mit denen die Credit Suisse kämpfte, hat der Bundesrat dieses Instrument nun gestützt auf Notrecht gemäss Artikel 184 und 185 der Bundesverfassung erlassen, um die Stabilität der schweizerischen Volkswirtschaft und des globalen Finanzsystems zu sichern.

Der Bundesrat will auf Basis der auf Notrecht gestützten Verordnung dem Parlament innert sechs Monaten eine Gesetzesvorlage vorlegen. Was wären die Folgen, wenn die Verordnung nicht in ein Gesetz umgewandelt würde bzw. das Parlament die Umwandlung ablehnen würde?

Erlasse des Bundesrats, die sich auf Art. 184 Abs. 3 und Art. 185 Abs. 3 BV stützen, sind immer zu befristen. Jede Notverordnung würde nach 6 Monaten dahinfallen, wenn bis dann dem Parlament keine Botschaft vorliegen würde (Art. 7d RVOG). Konkrete Massnahmen, die gestützt auf die Notverordnung getroffen wurden, haben selbstverständlich aus Gründen der Rechtssicherheit weiterhin Bestand.

Warum ist in der Notverordnung zur CS-Übernahme erwähnt, dass Dokumente in diesem Zusammenhang nicht dem Öffentlichkeitsgesetz BGÖ unterstehen?

In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen zur Verordnung verwiesen (Art.6 Abs. 3).

Im aktuellen Fall besteht ein ausserordentliches Geheimhaltungsinteresse, insbesondere wegen den Geschäftsgeheimnissen und laufenden Verhandlungen. Es ist wichtig, dass die Behörden von den systemrelevanten Banken alle relevanten Informationen erhalten. Das BGÖ würde diesen Prozess hemmen, da die betroffenen Institute befürchten müssten, dass die Behörden Zugang zu den zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen gewähren müssten. Es könnte dazu führen, dass die Institute relevante Informationen nicht, unvollständig oder mit grosser zeitlicher Verzögerung zur Verfügung stellen würden.

Zudem ist die Anwendung dieser Regelung nicht neu: Sie wurde bereits im Rahmen des Eisenbahngesetzes (vom 20. November 1957) sowie bei der Aktivierung des Rettungsschirms für die Axpo (September 2022) angewendet.

Die Behörden informieren die Öffentlichkeit jedoch über wichtige Erkenntnisse, Eckwerte und Rahmenbedingungen. Verwiesen sei unter anderem auf die Medienkonferenz des Bundesrats vom 19. März 2023, die Erläuterungen zur Notverordnung und die Informationen auf der EFD-Webseite, die laufend aktualisiert werden.

Alternative Szenarien

Welche anderen Optionen hätte der Bundesrat gehabt und warum hat er sie verworfen?

Am 19. März 2023 standen zur Lösung der akuten Probleme der Credit Suisse mit einer Übernahme durch eine andere Bank, durch den Staat und einer Sanierung gemäss TBTF-Regulierung verschiedene Optionen offen. Nach sorgfältiger Prüfung erwies sich für den Bundesrat die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS aber als die beste Gesamtlösung für die Finanzstabilität und die Schweizer Volkswirtschaft.

Andere Optionen zu einer Übernahme durch die UBS waren:

- a) **Übernahme durch den Staat** (vorübergehende Verstaatlichung, *Temporary Public Ownership*): Eine vorübergehende Verstaatlichung der gesamten Credit Suisse Gruppe stand in den vorbereitenden Arbeiten aus ordnungspolitischen und rechtlichen Gründen sowie aus Risikoüberlegungen nicht im Vordergrund und wurde angesichts der real bestehenden Möglichkeit einer privaten Übernahme nicht prioritär weiterverfolgt. Mit einer Übernahme der Credit Suisse hätte der Bund sämtliche Risiken der Bank und auch deren Führung

übernehmen müssen.

- b) **Sanierung** der Bank gemäss TBTF-Regime, inkl. Bail-in um die nötigen Verluste aus den darauffolgenden Restrukturierungsarbeiten zu absorbieren: Der massive Vertrauensverlust in die Credit Suisse war vor dem Wochenende vom 18. und 19. März derart umfassend, dass höchst fraglich war, ob eine erneute Kapitalerhöhung und eine Sanierung das notwendige Vertrauen wieder hätten herstellen können.
- c) **Konkurs** mit Auslösung des Notfallplans: Der Konkurs der Finanzgruppe unter Aktivierung des Schweizer Notfallplanes zur Fortführung insbesondere der systemrelevanten Funktionen in der Schweiz hätte in der aktuellen Lage erst recht zu einer massiven Destabilisierung der Märkte geführt. Es wäre zudem höchst unsicher gewesen, ob die abgetrennte, überlebende Schweizer Bank in dieser Situation das Vertrauen der Märkte hätte nachhaltig zurückgewinnen können.

Warum kommt nicht die «too big to fail» (TBTF)-Gesetzgebung zur Anwendung mit einer Abspaltung des Schweizer Geschäfts?

Eine Abspaltung des Schweizer Geschäfts bedeutet, dass man die ganze Bankgruppe in Konkurs gehen lässt und nur die Weiterführung der für die Schweiz systemrelevanten Funktionen der Bank sichert.

Dieses Szenario haben der Bundesrat und die Aufsichtsbehörden in der aktuellen Lage mit weltweit angespannten Finanzmärkten als deutlich zu riskant erachtet.

Aus zwei Gründen:

1. Erstens hätte es im aktuellen, äusserst fragilen Umfeld eine internationale Finanzkrise auslösen können. Mit enormen Auswirkungen für den Standort und Finanzplatz Schweiz.
2. Zweitens war leider auch bei der Schweizer Bank das Vertrauen der Kundinnen und Kunden derart angeschlagen, dass die Ausübung des Notfallplans auch für das Schweizer Geschäft mit grossen Risiken verbunden gewesen wäre.

Es gibt aber auch wichtige Teile des TBTF-Regimes, die sich sehr bewährt haben. Nur wegen den verschärften Kapital- und Liquiditätsvorschriften konnte auch die CS einige Stürme überhaupt überleben.

Aber hier kam man an einen Punkt, an dem der Vertrauensverlust nicht mehr aufzuhalten war.

Regulierungen

Warum hat die bisherige Regulierung nicht genügt?

Die Too-big-to-fail-Massnahmen (höhere Kapital- und Liquiditätsanforderungen und bessere Sanierungs- und Abwicklungsmöglichkeiten) sind geeignet, die Wahrscheinlichkeit einer staatlichen Intervention zu verringern. Die Stabilität des

Schweizer Finanzsektors insgesamt ist auch auf diese Massnahmen zurückzuführen. Im Falle von dramatischen und raschen Geldabflüssen hat jedoch die Credit Suisse trotz genügend Kapital und lange Zeit hoher Liquidität innert kürzester Zeit an Vertrauen verloren und ist vom Konkurs bedroht. Die Möglichkeit einer staatlich garantierten Liquiditätshilfe ist in der Schweizer Gesetzgebung zwar in Vorbereitung, aber noch nicht in Kraft. Deshalb musste dies notrechtlich geregelt werden, um die Stabilität der Schweizer Volkswirtschaft und des Finanzsystems zu sichern.

Welche weiteren Regulierungsschritte stehen noch an?

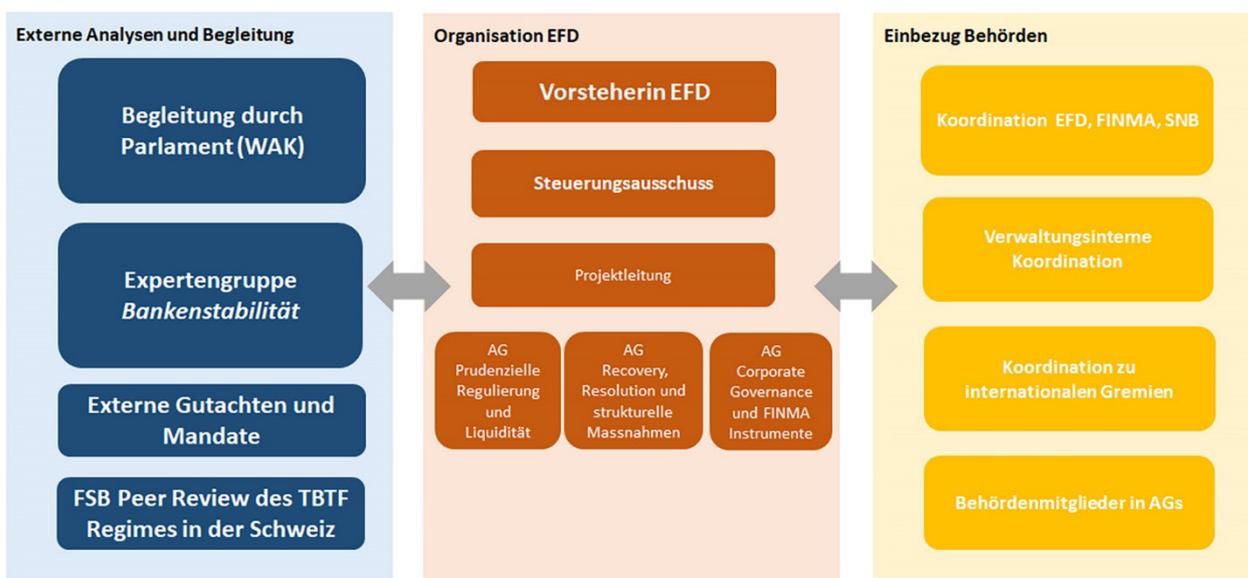
Die bisherige Regulierung wird ständig überprüft und wenn nötig an neue Entwicklungen angepasst. Konkret ist die Einführung einer staatlichen Liquidationshilfe (Public Liquidity Backstop) in Arbeit. Bereits beschlossen sind zudem noch höhere Anforderungen an die Liquiditätsausstattung für systemrelevante Banken, die per 1. Juli 2022 in Kraft getreten und bis Ende 2023 zu erfüllen sind.

Der Bundesrat plant – unabhängig von den Arbeiten des Parlaments – eine Aufarbeitung der Ereignisse und gründliche Evaluierung des Too-big-to-fail-Regelwerks. Was ist darunter zu verstehen?

Der Bundesrat hat Ende März 2023 entschieden, die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS aufzuarbeiten und das Too-big-to-fail-Regelwerk zu evaluieren. Der Bundesrat stützt sich dabei auf Artikel 52 des Bankengesetzes, der ihn zur regelmässigen Berichterstattung zu den systemrelevanten Banken verpflichtet. Der nächste entsprechende Bericht soll bis Anfang April 2024 vorliegen. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Berichts hat das Eidgenössische Finanzdepartement eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Jean Studer, dem ehemaligen Präsidenten des Bankrates der Schweizerischen Nationalbank, eingesetzt. Siehe:

Eidgenössisches Finanzdepartement setzt Expertengruppe «Bankenstabilität» ein

Projekt-Setup TBTF-Bericht



Folgen für Dritte

Welche Auswirkung hatte die Staatshilfe auf Dividenden und Boni?

Die Auszahlung von Dividenden war für die Credit Suisse während der Dauer der beanspruchten staatlichen Unterstützung nicht erlaubt. Zudem ordnet der Bundesrat gemäss Artikel 10a des Bankengesetzes Massnahmen im Bereich der Vergütungen an.

Müssen sich private Gläubiger der Credit Suisse auch an den Risiken der Übernahme beteiligen?

Ja. Für die FINMA wurde eine klarere Rechtsgrundlage geschaffen, damit ein Teil der regulatorischen Eigenmittel der Credit Suisse abgeschrieben werden kann (private Gläubiger sollen sich mit 16 Mrd. CHF¹ an den Risiken beteiligen). Somit wird sichergestellt, dass neben den staatlichen auch private Massnahmen ergriffen werden.

Sind die Einlagen weiterhin sicher?

Ja, Einlagen bis 100 000 Franken sind sicher, selbst wenn es zum Konkurs kommen würde. Mit der Übernahme der CS durch die UBS und die staatliche Liquiditätsgarantie wird das Vertrauen in die Stabilität der Bank gestärkt.

Was passiert, wenn im Zuge einer möglichen Finanzkrise noch weitere systemrelevante Banken in finanzielle Schwierigkeiten kämen?

Es gibt bisher keinerlei Anzeichen für eine solche Entwicklung in der Schweiz. Es bestehen jedoch die entsprechenden Regulierungen und Instrumente.

Mitarbeitende und Löhne

Welche Massnahmen hat der Bundesrat am 5. April 2023 bezüglich variabler Vergütung bei der Credit Suisse getroffen?

Die zum heutigen Zeitpunkt ausstehenden variablen Vergütungen der obersten drei Führungsebenen der Credit Suisse werden entweder gestrichen (Geschäftsleitung), beziehungsweise um 50 Prozent (erste Führungsebene unter GL) oder um 25 Prozent (zweite Führungsebene unter GL) gekürzt. Damit wird der Verantwortung der höchsten Kader für die Situation der Credit Suisse differenziert Rechnung getragen. Die Credit Suisse wird zudem verpflichtet, die Möglichkeiten einer Rückforderung bereits ausbezahlter variabler Vergütungen zu prüfen und der FINMA Bericht zu erstatten. Gestrichen bzw. gekürzt werden zudem die im Jahr 2023 anfallenden variablen Vergütungen, dies anteilmässig bis zum Vollzug der Übernahme. Die Massnahmen betreffen rund 1000 Mitarbeitende und 50 bis 60 Millionen Franken variable Vergütungen.

[05.04.2023 - Bundesrat trifft Entscheide zu variablen Vergütungen bei Credit Suisse und UBS](#)

¹ Anpassung vom 20.03.2023: von «rund 17 Mrd. CHF» auf «16 Mrd. CHF» korrigiert

Warum hat der Bund bei der UBS trotz 9-Milliarden-Ausfallgarantie keine variablen Vergütungen gestrichen?

Die Garantie des Bundes wurde nicht notwendig, weil die Bank in Schieflage geriet, sondern wurde prospektiv gesprochen, um eine Lösung betreffend die Credit Suisse zu ermöglichen. Kann die Bank kein wettbewerbsfähiges Vergütungssystem mehr bieten, besteht die Gefahr, dass daraus ein beträchtliches Risiko für die operationelle Stabilität und schliesslich das gesamte Geschäft der UBS entsteht, was zu vermeiden ist.

Die UBS ist jedoch verpflichtet, für die Abwicklung des Portfolios eine separate Organisationseinheit zu schaffen. Innerhalb dieser Organisationseinheit besteht eine Pflicht zur Implementierung von anreiz-fördernden Kompensationsregelungen für diejenigen Mitarbeitenden, die mit der Verwertung beauftragt sind. Die Vermögenswerte sind so zu verwalten, dass Verluste minimiert und Verwertungserlöse maximiert werden.